

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Ingrid Sehlhoff
	Telefon (0202)	563 4296
	Fax (0202)	563 8035
	E-Mail	ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.10.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1912/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.11.2015	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
03.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
09.12.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.12.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 846 - Schwarzbach / Hügelstraße - 1. Änderung - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182 (Gemarkung Barmen, Flur 68, Flurstück 124) in Wuppertal-Oberbarmen wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 12.01.2015 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung einer Gaststätte in ein Wettbüro gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bis zum 12.01.2016 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Die Fläche des Antragsgrundstücks befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 846 - Schwarzbach / Hügelstraße - 1. Änderung, für den die Stadt Wuppertal am 10.12.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 17.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens 846 ist die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten. Im Rahmen der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen und der vorhandenen Nutzungsstruktur verhindert werden.

Der vorliegende Antrag auf Nutzungsänderung einer Gaststätte in ein Wettbüro im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans steht den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen.

Eine Ablehnung der Bauvorhaben gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung